

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner / die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Jeder/Jede Wahlberechtigte darf für eine Wahl nur einen Wahlvorschlag durch Unterschrift unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d in Verbindung mit § 107a des Strafgesetzbuchs strafbar. Auch die Unterstützungsunterschriften unterliegen mit den sich zwangsläufig ergebenden Einschränkungen dem Wahlgeheimnis. Datenschutzhinweise auf der Rückseite!

Ausgegeben	Ort, Datum	(Dienstsiegel)
<b>Der/Die Vorsitzende des Kreiswahlausschusses <sup>2)</sup> / Landrat/Landrätin <sup>1)</sup></b>	Unterschrift	

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag

der/des <sup>2)</sup>

für die Wahl des **Kreistags** des Landkreises

im Wahlkreis

**am 26. Mai 2019.**

Ich erkläre, dass die unter gleichem Namen/Kennwort in den einzelnen Wahlkreisen eingereichten Wahlvorschläge von einer einheitlichen Wählervereinigung im Landkreis ausgehen. <sup>2)</sup>

▼ (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift auszufüllen) ▼

Familienname	
Vorname	
Tag der Geburt	
<b>Anschrift</b> (Hauptwohnung) Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. <sup>3)</sup>

Ort, Datum	(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)
------------	---

▼ (Nicht von dem Unterzeichner / der Unterzeichnerin auszufüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts <sup>4)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in)

- ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger(in)
- erfüllt die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 bis 3 der Landkreisordnung
- ist nicht nach § 10 Abs. 4 der Landkreisordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Ort, Datum	(Dienstsiegel)
<b>Bürgermeisteramt</b>	
Unterschrift	

1) Wenn der Kreiswahlausschuss noch nicht gebildet ist, werden die Formblätter vom Landrat ausgegeben.

2) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

3) Streichen, wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung des Wahlrechts selbst einholen will.

4) Das Wahlrecht des Unterzeichners/der Unterzeichnerin darf für jede Wahl nur einmal bescheinigen werden. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin darf dabei nicht festhalten, für welchen Vorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☐ oder ausfüllen.

- Urheberrechtlich geschützt -

## Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 8 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 14, 17 und 18 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei oder Wählervereinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei oder Wählervereinigung

Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählervereinigung sind von der Partei oder Wählervereinigung einzutragen

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim Kreiswahlausschuss ist der /die Vorsitzende des Ausschusses

Postanschrift: Landratsamt

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Kreiswahlausschuss.  
Im Rahmen der Wahlprüfung und im Falle von Wahleinsprüchen können auch die Rechtsaufsichtsbehörde

Name und Anschrift der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde eintragen (zuständiges Regierungspräsidium)

und gegebenenfalls beteiligte Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 57 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten.
6. Nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Anschrift: Königstraße 10a, 70173 Stuttgart; E-Mail: [poststelle@fdi.bwl.de](mailto:poststelle@fdi.bwl.de)) oder gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) richten.